

ARBEITGEBERLEISTUNGEN

Kostenloses Aufladen privater E-Fahrzeuge als Incentive für Mitarbeiter nutzen

| Rund um die Elektromobilität gibt es viele lohnsteuerliche Vergünstigungen. Ein interessantes Instrument, um Mitarbeiter an Ihre Praxis zu binden, ist die Möglichkeit, ihnen anzubieten, ihr privates Elektroauto oder -fahrrad kostenlos in Ihrer Praxis aufzuladen. Lesen Sie nachfolgend die steuerlichen Details. |

Kostenloses Stromaufladen in der Praxis

Die Steuerbefreiung für das Aufladen (§ 3 Nr. 46 EStG) gilt für die kostenlose bzw. verbilligte Aufladung von Elektrofahrzeugen, Hybridelektrofahrzeugen und von Elektrofahrrädern. Bei Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich kein Kfz sind, wird der Vorteil aus dem unentgeltlichen Laden im Betrieb bereits dem Grunde nach nicht als Arbeitslohn angesehen (BMF, Schreiben vom 29.09.2020, Az. IV C 5 - S 2334/19/10009 :004, Rz. 10, Abruf-Nr. 218087).

Der Umfang der Steuerfreiheit

Die Begünstigung gilt nicht nur für private Fahrzeuge Ihrer Mitarbeiter, sondern auch für Dienstwagen (BMF, Schreiben vom 29.09.2020, Rz. 11). Bei der Ein-Prozent-Regelung ist die kostenlose Stromaufladung bereits mit der Versteuerung des Ein-Prozent-Werts abgegolten. Bei der Fahrtenbuchmethode zählen die Kosten für die Stromaufladung nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs (BMF, Schreiben vom 29.09.2020, Rz. 13).

Wichtig | Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 46 EStG ist weder auf einen Höchstbetrag noch nach der Anzahl der aufgeladenen Kraftfahrzeuge begrenzt.

Zusätzlichkeitskriterium in § 3 Nr. 46 EStG

Voraussetzung für die Steuerfreiheit in § 3 Nr. 46 EStG ist, dass die Leistungen bzw. Vorteile „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden. Unter welchen Voraussetzungen eine derartige Zusätzlichkeit vorliegt, ist in § 8 Abs. 4 EStG näher geregelt.

■ Beispiel

Zahnarzt K hat für seine Patienten auf dem Praxisgelände eine E-Ladesäule installiert. Da die Ladesäule bisher nur wenig genutzt wurde, stellt er sie seit dem 01.09.2021 auch seinen Mitarbeitern kostenlos zur Verfügung. Sie dürfen ihre privaten Elektrofahrzeuge auf dem Betriebsgelände mit Strom auftanken. Ebenso dürfen private Hybridelektrofahrzeuge und private Elektrofahrräder aufgetankt werden. Die Mitarbeiter erhalten diesen Vorteil jeweils zusätzlich zum Arbeitslohn, wobei dokumentiert wird, welche Mitarbeiter davon Gebrauch machen.

Ergebnis: Die Aufladung der Fahrzeuge bzw. Elektrofahrräder ist bei den Mitarbeitern steuerfrei und auch beitragsfrei in der Sozialversicherung.

BMF begünstigt neben Fahrrädern ...

... auch Dienstwagen

Aufladung ist lohnsteuer- und sv-frei

Aufladegeräte
müssen am
Betriebssitz stehen

Begünstigter Aufladeort

Begünstigt ist nur das Aufladen in Ihrem Betrieb. Nicht begünstigt ist das Aufladen bei einem Dritten oder einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung (z. B. bei einer Tankstelle oder einem Geschäftspartner) oder beim Mitarbeiter selbst (BMF, Schreiben vom 29.09.2020, Rz. 15).

Unentgeltliche
Wertabgabe ist
umsatzsteuer-
pflichtig

Umsatzsteuerliche Konsequenzen

Die Überlassung von Strom aus der Ladesäule an die Mitarbeiter wird umsatzsteuerlich als Lieferung beurteilt. Da die Aufladung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn – also unentgeltlich – erfolgt, liegt eine unentgeltliche Wertabgabe vor (§ 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG), die umsatzsteuerpflichtig ist. Sie müssen daher Ihren Einkaufspreis der geladenen Strommenge ermitteln und darauf 19 Prozent Umsatzsteuer abführen. Sprechen Sie diesbez. vor der Einführung des kostenlosen Ladens mit Ihrem Steuerberater.

Dokumentation ist
das A und O

Wichtig | Sie müssen daher z. B. durch eine fortlaufende Liste dokumentieren, welcher Mitarbeiter zu welchem Zeitpunkt wie viel Strom geladen hat.

■ Beispiel

ZFA B lädt ihr E-Fahrzeug regelmäßig in der Praxis auf. Ihrer Praxis entstehen bei einer (Schnell-)Ladestation Kosten von 0,30 Euro je Lademinute. A hat im Juli 2021 250 Minuten geladen, was in einer Liste dokumentiert ist.

Ergebnis: Ihre Praxis muss 14,25 Euro Umsatzsteuer abführen (0,30 Euro x 250 = 75 Euro; 75 Euro x 19 Prozent).

Bei Ladung mit
selbst erzeugtem
Strom ...

Stromsteuerliche Konsequenzen

Mit der Lieferung von Strom an Dritte – vorliegend an die Mitarbeiter – werden Sie grundsätzlich als Versorger tätig (§ 2 Nr. 1 StromStG). Das hätte weitreichende Anmelde- und Dokumentationspflichten (inkl. regelmäßiger Stromsteueranmeldungen) zur Folge. Für den vorliegenden Fall gilt jedoch die Ausnahmeregelung des § 1a Abs. 2 Nr. 2 StromStV. Danach hat jemand, der Dritte mit Strom ausschließlich für Zwecke der Elektromobilität beliefert, keinen Versorgerstatus im Sinne des Stromsteuergesetzes. Ihnen bleiben daher die obigen administrativen Pflichten erspart.

... Pflichten aus
Versorgerstatus
beachten

Wichtig | Die obige Ausnahme gilt allerdings nur, wenn Sie den Strom zuvor von einem Energieversorger bezogen haben. Sollten Sie den Strom (z. B. mittels Fotovoltaikanlage) selbst produzieren, würde die Befreiung nicht gelten.

Barzuschüsse zum
Kauf von Lade-
stationen möglich

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten für Ihre Praxis

Im Zusammenhang mit der Elektromobilität könnten Sie noch weitere steuerliche Vergünstigungen nutzen. Sie könnten Mitarbeitern z. B. Barzuschüsse zum Kauf von privaten Ladestationen gewähren und die Zuwendung mit 25 Prozent pauschal versteuern (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG). Der Zuschuss wäre beitragsfrei in der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV). Ein Barzuschuss würde bei Ihnen auch keine Umsatzsteuer auslösen.